

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

Zum 01.01.2014 ist das Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Das neue Gesetz wird ergänzt durch die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG), die am 18.01.2014 in Kraft getreten ist.

Seit August 2012 sind bereits Vorgriffsregelungen in Kraft, die es zuvor schon den Stadt- und Landkreisen ermöglichten, die Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten flexibler und humaner zu gestalten

Es empfiehlt sich - auch angesichts gestiegener Zugangszahlen -, frühzeitig und langfristig zu planen, wie die Aufgabe der Unterbringung, Versorgung und Beratung der Flüchtlinge langfristig optimal gestaltet werden soll.

Dabei geht es um folgende Ziele:

- Einhaltung humanitärer Standards
- frühzeitige Integrationsförderung, gerade bei Personen, die voraussichtlich mittel- und längerfristig oder sogar dauerhaft im Bundesgebiet verbleiben, zumindest um Erhaltung der Integrationsfähigkeit
- die Stärkung der Selbsthilfepotentiale der aufgenommenen Personen
- die Förderung der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft und
- die Vermeidung unnötiger finanzieller Ausgaben.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände (Diakonie und Caritas) sind gerne bereit, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung eines solchen Unterbringungskonzeptes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Mit diesem Infoblatt möchten wir den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, den Mitarbeitenden in den Wohlfahrtsverbänden sowie den vielen ehrenamtlichen Aktiven in Initiativen erste Hilfestellungen geben, welche Spielräume mit dem neuen Gesetz verbunden sind.

1. Neuregelungen bei der Flüchtlingsunterbringung

Die von Baden-Württemberg aufgenommenen Asylbewerber/-innen und sonstigen humanitär aufgenommenen Personen werden weiterhin über die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe (LEA) auf die 44 Stadt- und Landkreise in die sog. „vorläufige Unterbringung“ verteilt.

Bisher mussten diese Personen bis zum Abschluss des Asylverfahrens (bis 2012 im Falle einer negativen Entscheidung noch im ersten Jahr der Duldung) - oft über viele Jahre in diesen Unterkünften bleiben. Bis 2011 waren die Kreise gehalten, diese Unterbringung in großen Sammelunterkünften vorzunehmen (teilweise zwischen 200 bis 500 Personen pro Unterkunft, 4 qm reine Wohnfläche, Gemeinschafts-Sanitär-Anlagen und Gemeinschaftsküchen). Diese Unterbringung konnte in der Praxis einige Jahre dauern, bis dann die Aufenthaltsbeendigung oder die Verlegung in die sog. „Anschlussunterbringung“ in den Kommunen erfolgte.

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

In Zukunft darf diese **vorläufige Unterbringung max. 2 Jahre** dauern. Gleichzeitig wird **den Kreisen ermöglicht, dezentralere Unterbringungskonzepte zu entwickeln**. Die **Unterbringung in Wohnungen** tritt gleichberechtigt neben die Unterbringung in Unterkünten. Eine Modellberechnung aus Heidelberg zeigt, dass die Unterbringung in Wohnungen und Wohngemeinschaften günstiger ist als die Unterbringung in einer großen Sammelunterkunft.

Im Gesetz werden Mindeststandards für die Unterbringung eingeführt. Die Mindestwohnfläche wird ab 01.01.2016 auf 7 qm hochgesetzt. Die Unterkünfte sollen sich stärker ins Gemeinwesen einfügen und dienen ausdrücklich dazu, die Integration der Flüchtlinge zu fördern.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende wichtige Regelungen:

- bei der Entwicklung einer Unterbringungskonzeption ist der Zweck des Gesetzes zu beachten, alle folgenden Vorschriften sind entsprechend dem Zweck des Gesetzes auszulegen: „Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom **Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen**.“ (Art. 1 Abs. 1 FlüAG). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18.07.2013 festgestellt: Die Menschenwürde nach Art. 1 GG ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Diese Aussage gilt nicht nur für die Frage des menschenwürdigen Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern ebenso auch für die sonstige Ausgestaltung der Unterbringung.
- Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden **die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen** (§ 5 FlüAG). Dies sind die Personengruppen, die in Artikel 21 der EU-Richtlinie Aufnahmebedingungen (2013/33/EU) aufgezählt sind, wie beispielsweise Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 FlüAG).
- Die vorläufige Unterbringung erfolgt **in sog. „Gemeinschaftsunterkünften“ und in Wohnungen** (vgl. § 8 FlüAG). Das Gesetz ermöglicht also nicht nur dezentrale, kleinere Unterkünfte, sondern ausdrücklich auch die Unterbringung in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften. Damit sollen den Kreisen mehr Spielräume gegeben werden, geeignete Unterkünfte zu finden. Die Unterbringung in kleineren Unterkünten und Wohnungen hat den Vorteil, dass das Zusammenleben besser funktioniert und negative Begleiterscheinungen und Schwierigkeiten, die in Großunterkünften von Menschen automatisch auftreten (Belastung durch Lärm, weniger Verantwortlichkeit für die Einrichtung, etc.), vermieden werden. Nachweislich ist die Unterbringung in kleineren Wohneinheiten und Wohnungen auch günstiger als die Unterbringung in einer großen Sammelunterkunft (in großen Sammelunterkünften wird häufig mit

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

Kosten von mind. 300 € pro Person kalkuliert bei einer bisherigen Wohnfläche von ca. 4 qm; siehe auch Modellberechnung Heidelberg).

- Nach § 8 Abs. 1 S. 2 sollen **besonders schutzbedürftige Personen** (dies gilt insbesondere für Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung) nicht in Sammelunterkünften, sondern **in Wohnungen** untergebracht werden. Gerade bei Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung ist es für ihre Gesundheit wichtig, externe Stressfaktoren zu vermeiden. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist gesundheitsschädigend (z.B. Triggern durch Ereignisse wie Lärm, Schlägereien, Anblick von Polizisten, Zimmerkontrollen u. ä.). Aus medizinisch-therapeutischen Gründen ist es deshalb für solche Personen zwingend notwendig, in geeigneten Wohnungen untergebracht zu werden.
- Die **Dauer** der Unterbringung in der sog. „vorläufigen Unterbringung“ endet **spätestens nach 2 Jahren**. Entscheidet das Bundesamt im Asylverfahren positiv, wird die Person in die sog. „Anschlussunterbringung“ verlegt. Dauert das Asylverfahren länger als 2 Jahre, wird die Person auch in die „Anschlussunterbringung“ verlegt. (vgl. § 9 Abs. 1 FlüAG). Bereits nach einem Jahr sollen die unterbrachten Personen möglichst schon in Wohnungen ziehen können; dies bringt § 9 Abs. 1 S. 2 FlüAG zum Ausdruck.

Im Rahmen **der Anschlussunterbringung**, werden die Personen auf die Gemeinden verteilt (bei Personen in den Landkreisen erfolgt dann die Zuweisung zur Unterbringung an eine der kreisangehörigen Gemeinden). In der Praxis bedeutet dies, dass Personen, die selbst eine Wohnung finden, deren Miete übernommen werden kann, in diese Wohnung ziehen können. Ansonsten ist die jeweilige Gemeinde verpflichtet, eine Unterkunft zuzuweisen. Da bei der Anschlussunterbringung noch stärker die Integration ins Gemeinwesen gefördert werden soll, sollten hierfür geeignete Wohnungen zur Verfügung gestellt werden (in der Praxis geschieht dies nicht immer).

- Bei Personen, deren Lebensunterhalt gesichert ist (durch Arbeit, Vermögen oder Dritte) und die eine ausreichende Wohnung nachweisen (mind. 12 qm pro Person/Kinder unter 2 Jahren zählen nicht mit), kann sofort die Verlegung in die Anschlussunterbringung ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs. 2 FlüAG).
- **Standards für die Unterbringung:** Mit dem Gesetz werden Mindeststandards für die Unterbringung eingeführt. Die bisherigen 4qm reine Wohnfläche pro Person werden angehoben auf **7qm** reine Wohnfläche pro Person. Diese Regelung soll – um den Kreisen die Umstellung zu ermöglichen - erst zum 01.01.2016 in Kraft treten. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten **Liegenschaften sollen** aufgrund ihrer Lage **geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen** (vgl. § 8 Abs. 1 FlüAG). Mit der Bestimmung wird auf eine Standortwahl für die Unterbringung hingewirkt, die soziale Kontakte auch mit der Aufnahmegesellschaft zulässt. Flüchtlinge, die aufgrund ihrer ungewissen Le-

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

benslage, fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Vertrautheit mit der neuen Umgebung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung stark eingeschränkt sind, sind auf solche soziale Kontakte außerhalb von Unterkünften angewiesen. Gelingen sie, ist das auch vorteilhaft für die Aufnahmegesellschaft, denn damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Integration geschaffen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 FlüAG). Weitere Standards werden in der Durchführungsverordnung (DVO-FlüAG) festgelegt. Beispielhaft erwähnt: Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese Unterkünfte **im Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil** oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende **Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** muss gewährleistet sein (§ 5 Abs. 1 DVO FlüAG). In Sammelunterkünften mit Kindern muss es hierfür **einen gesonderten Raum geben, der zum Spielen und für Hausaufgaben geeignet ist** (§ 5 Abs. 6 DVO FlüAG). Die **Einrichtung abgeschlossener Wohnbereiche** für wenige Personen mit eigenen Küchen und Sanitäreinrichtungen ist möglich (§ 5 Abs. 4 und 5 DVO FlüAG). Selbstverständlich sind auch die Vorgaben der Gesundheitshygiene, des Brandschutzes und des Bauplanungsrechts zu beachten. Der VGH BW hat z.B. festgestellt, dass die **Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in einem Gewerbegebiet nicht zulässig** ist.¹

2. Umsetzung der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 11 Abs. 1 FlüAG regelt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 01.01.2014 **grundsätzlich als Geldleistungen** erbracht werden sollen. Nach den Vorgriffsregelungen vom August 2012 war dies auch zuvor schon rechtlich zulässig, viele Kreise haben schon auf die Auszahlung von Geldleistungen umgestellt (Überweisung auf die Konten der Asylbewerber/-innen). Zwar enthält das Bundesrecht (AsylbLG) noch die Regelung, dass vorrangig Sachleistungen gewährt werden sollen, dies gilt aber zwingend nur für die Erstaufnahmeeinrichtungen (also die LEA in Karlsruhe), ansonsten sind Abweichungen von der Sachleistungsgewährung zugelassen und auch reine Geldleistungen nicht ausgeschlossen. Spielräume für solche alternative Leistungsformen eröffnet gegenwärtig § 3 Absatz 2 AsylbLG, sobald die Leistungsberechtigten aus der Unterbringung in Einrichtungen der Erstaufnahme im Sinne des § 44 AsylVfG entlassen worden sind. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG können dann „anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen (...) Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden“, soweit dies „nach den Umständen erforderlich ist“ (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 FlüAG). Es ist allgemein anerkannt und überwiegende Praxis der Bundesländer, dass solche Umstände auch fiskalische Gründe bzw. verwaltungspraktische Erwä-

¹ Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist in einem Gewerbegebiet auch nicht ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Anlage für soziale Zwecke zulässig, weil sie nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung für eine mehr als nur unbeachtlich kurze Dauer Lebensmittelpunkt des einzelnen Asylbewerbers ist, ihr damit ein wohnähnlicher Charakter zukommt und sie sich daher in einem Gewerbegebiet als gebietsunverträglich erweist (vgl. VGH BW, Urteil vom 14.3.2013, 8 S 2504/12).

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

gungen sein können. In mehreren Ländern wurde lt. Begründung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18.07.2012, bereits flächendeckend oder jedenfalls überwiegend auf Geldleistungen umgestellt; lediglich in Bayern werden ganz überwiegend Sachleistungen gewährt (Rz. 44). Mittlerweile haben fast alle Bundesländer auf die Auszahlung von Geldleistungen umgestellt. Geldleistungen sind in aller Regel mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden als die Erbringung von Sachleistungen. Dieser Aspekt wird künftig auch in Baden-Württemberg an Bedeutung gewinnen, da an die Stelle zentraler Großunterkünfte, die eine Versorgung der untergebrachten Personen mit Sachleistungen begünstigen, in der Praxis oft derzeit schon kleinere dezentrale Einrichtungen treten, die künftig durch die Unterbringung in Wohnungen ergänzt werden sollen. Nach Satz 2 soll deshalb, soweit bundesrechtlich zulässig, während der vorläufigen Unterbringung eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben. Damit wird der Paradigmenwechsel im Vergleich zum bisherigen § 7 Abs. 9 verdeutlicht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 FlüAG). **Nach der Neuregelung in § 11 Abs. 1 FlüAG sind damit ab 01.01.2014 grundsätzlich die Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Kleidung in Geld (und nicht mehr in Gutscheinen oder in Form von Esspaketen oder sog. „Lager-Shop-Lösungen“) zu erbringen.**

Nachweislich ist die Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen, auch in Form von Gutscheinen teurer als die Auszahlung der Leistungen in Bargeld. Zudem erzwingt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Existenzminimum bei der Umsetzung der Leistungsgewährung durch das AsylbLG sicherzustellen, dass die gewährten Leistungen **aktuell bedarfsdeckend sind**. Ohne Mehrkosten ist dies nur dann möglich, wenn den Betroffenen der Einkauf von günstigen und qualitativ guten Lebensmitteln in verschiedenen Geschäften ermöglicht wird. Bei Gutscheinmodellen oder der Lager-Shop-Lösung ist das Grundproblem, dass die Betroffenen de-facto teurere Preise bezahlen müssen als bei der Auszahlung von Geldleistungen für ein gleichwertiges Produkt im Supermarkt. Erhalten die Betroffenen durch die Form der Leistungsgewährung am Ende de-facto weniger, sind die Leistungen nicht mehr bedarfsdeckend. Eine solche Leistungsgewährung wäre verfassungswidrig.

In sog. Missbrauchsfällen bleibt die Sachleistungsgewährung im Einzelfall dann zulässig, wenn dies zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die untere Aufnahmebehörde Kenntnis davon erlangt, dass die gewährten Barmittel nicht vorrangig zur Sicherung des physischen Existenzminimums des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen verwendet werden und die Versorgung der Leistungsberechtigten infolgedessen gefährdet erscheint. Insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass für haushaltszugehörige minderjährige Kinder vorgesehene Mittel zweckwidrig eingesetzt werden, dürften Sachleistungen im Regelfall geboten sein (vgl. Gesetzesbegründung). Stets als Sachleistung zu gewähren sind weiterhin die Unterkunft und die damit verbundenen Grundleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Gas).

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

3. Sicherstellung einer von hoheitlichen Aufgaben getrennten, qualifizierten Flüchtlingssozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Initiativen

Nach § 12 FlüAG und § 6 DVO FlüAG ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerfüllung der unteren Aufnahmebehörde erfolgt. Nach § 12 FlüAG beauftragen die Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden.

Das Gesetz bringt mit dieser Formulierung deutlich zum Ausdruck, dass die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit eigentlich auf nicht-staatliche Träger übertragen werden soll. Flüchtlingssozialarbeit setzt zwingend ein besonders geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen der Klientin/dem Klienten und der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter voraus. Auch im Hinblick auf die Gemeinwesenorientierung und die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements ist die Übertragung der Trägerschaft der Flüchtlingssozialarbeit auf freie, gemeinnützige Träger äußerst sinnvoll und im Hinblick auf die notwendige Trennung von hoheitlichen Aufgaben auch zwingend. Soweit nicht-staatliche Träger die Aufgabe schon wahrnehmen, ist eine Rückübertragung auf die Kreisverwaltung rechtlich nicht mehr möglich.

Der für die soziale Beratung und Betreuung veranschlagte Anteil der Pauschale ist nach § 6 DVO FlüAG vollumfänglich dafür einzusetzen. Der Pauschalenbestandteil beträgt 2014 **888,38 €** einmalig pro überstellter Person in die Anschlussunterbringung unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung von 18 Monaten (bisher lag der Betrag inflationsbereinigt bei ca. 1.000 € für die Dauer in der vorläufigen Unterbringung von 27 Monaten; allerdings ist die Flüchtlingssozialarbeit unabhängig davon erforderlich, ob die Personen in der vorläufigen Unterbringung oder der Anschlussunterbringungen sich aufhalten; der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von 638,38 € wurde in den Ausschussberatungen um 250 € erhöht). In der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, die vor 1998 galt, war ein Personalschlüssel von 1:80 bis 1:100 vorgesehen.

Die **Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der vorzunehmenden Sozialarbeit** sowie die für eine Betreuungstätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 DVO FlüAG:

„Anlage zu § 6 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)

I.

Ziele und Aufgaben der Sozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung

(1) Eine qualifizierte soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung wirkt darauf hin, in der Verantwortung für die untergebrachten Personen ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

gewährleisten. Sie dient dem Erhalt der Integrationsfähigkeit der untergebrachten Personen.

(2) Umfasst sind folgende Ziele und Aufgaben:

- Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
- Rückkehrberatung,
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder die Rückkehr in die Heimat,
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bleiben unberührt.²

II. Aufgabenträgerschaft

(1) Die soziale Beratung und Betreuung der Personen, die in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind, ist von den unteren Aufnahmebehörden zu gewährleisten. Sie ist mit bestehenden oder geplanten anderweitigen Angeboten, insbesondere ehrenamtlich tätiger Personen abzustimmen.

(2) Die unteren Aufnahmebehörden sollen für die soziale Beratung und Betreuung nach Absatz 1 auch Angebote geeigneter Dritter, beispielsweise von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, berücksichtigen.

III. Personal

Für die soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann davon im Ausnahmefall abgewichen werden.

IV. Datenschutz

Die im Rahmen der sozialen Beratung und Betreuung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

² Nach dem RDG dürfen auch Nicht-Juristen Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn sie unter Anleitung eines/einer Volljuristen/-in erfolgen. Gerade im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit müssen auch immer wieder rechtliche Fragestellungen mit bedacht werden und zudem ist die Beratung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen wie auch sozialrechtlichen Fragestellungen ein integraler Bestandteil der Flüchtlingssozialarbeit. Zu den Einzelheiten siehe Handreichung des Diakonie-Bundesverbandes auf www.ekiba.de/migration unter „Rechtliches“.

Informationen zur Neuregelung der Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg

4. Deutschkurse für die aufgenommenen Personen

Mit dem neuen FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro überstellter Person im Rahmen der Gesamtpauschale einmalig einen Betrag von 91,36 €. Mit Hilfe dieser Finanzierung sollen die unteren Aufnahmebehörden vor Ort praktikable und zielführende Lösungen entwickeln, damit die aufgenommenen Personen die Möglichkeit erhalten, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um ihnen die Verständigung in ihrem neuen Umfeld zu erleichtern und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

Welche Spielräume dadurch eröffnet werden, zeigt folgende Berechnung:

Wenn von 30 überstellten Personen, 20 Personen einen Deutschsprachkurs besuchen (eventuell nehmen nicht alle das Angebot wahr; Kinder – und Jugendliche erhalten die Sprachförderung über die Vorbereitungsklassen bzw. den Kita-Besuch), dann stünde für diese 20 Personen ein Betrag von 2.740,80 € zur Verfügung (Pauschalenbestandteil x 30). Würden Räume und Sachkosten kostenlos zur Verfügung stehen und keine Regiekosten anfallen und würde ein/e qualifizierte/r Lehrer/in für Deutsch als Fremdsprache einen solchen Kurs für ein sehr günstiges Honorar von 20 €/Std. durchführen (das wäre dann schon halb-ehrenamtlich), wären das 137 UE, bei einem Intensivkurs mit 20 UE/Woche wäre ein Kurs von ca. 7 Wochen möglich. Bei den Integrationskursen geht man davon aus, dass B 1 Kenntnisse im günstigen Fall mit 600 bis 900 UE zu erreichen sind. Diese Berechnung zeigt deutlich, dass es nur bei einer sinnvollen Kombination zwischen hauptamtlichem Sprachunterricht und ehrenamtlichen zusätzlichen Unterstützungsangeboten mit dieser Pauschale möglich sein wird, einen ersten wichtigen Grundbaustein zu legen, damit die Personen ein gutes Deutschniveau erwerben können. Um die Integration gezielt zu fördern, ist es wichtig, im Rahmen der Umsetzung darauf zu achten, dass ein qualifizierter Sprachunterricht erfolgt.

5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Nach § 4 FlüAG findet das System des FlüAG für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Anwendung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind bis einschl. dem 17. Lebensjahr durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung bzw. Pflegefamilie unterzubringen. Zuständig ist das Jugendamt an dem Ort, an dem sich das Kind oder der Jugendliche nach der Einreise zunächst aufhält (eine Weiterleitung nach Karlsruhe ist nicht zulässig). Stellt dann der Jugendliche bzw. das Kind - ggf. vertreten durch den zu bestellenden Vormund - einen Asylantrag, dann bleibt der UMF in der Jugendhilfe (vgl. hierzu ausführlich Handreichung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege auf www.ekiba.de/migration unter „Rechtliches“, „Flüchtlingsrecht“). Wird der UMF 18 Jahre alt und wird keine Hilfe für junge Volljährige gewährt, stellt jetzt § 4 FlüAG klar, dass keine Rückverlegung in das System des FlüAG erfolgt, sondern diese Person dann in eine normale Wohnung ziehen kann und im Fall der drohenden Obdachlosigkeit wäre dann die Gemeinde am Wohnort des/der volljährig Gewordenen für eine angemessene Unterbringung zuständig.